

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)



Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf

Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Geschäftsbereich Oberbürgermeister

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 08/2024 vom 27. Mai 2024

Öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntmachung zum Wahltag Stadt Brand-Erbisdorf

1. Am 9. Juni 2024 finden gleichzeitig und in den selben Wahlräumen die
Wahl des Europäischen Parlaments
Wahl des Stadtrates
Wahl des Kreistages
Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften
 - **Langenau/Gränitz/Oberreichenbach** und
 - **St. Michaelis/Linda/Himmelsfürst**statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Brand-Erbisdorf ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes	Anschrift des Wahlraumes	Barrierefreiheit
041	Mehrgenerationenhaus/AG WB III	Am Goldbachtal 22 09618 Brand-Erbisdorf	nein
043	Oberschule	August-Bebel-Straße 28 09618 Brand-Erbisdorf	ja
044	Gebäude der WG eG (AWG)	Fabrikstraße 5 09618 Brand-Erbisdorf	ja
045	FFW St. Michaelis	Talstraße 87 09618 Brand-Erbisdorf Stadtteil St. Michaelis	nein
047	ehem. Rathaus Langenau	Neue Hauptstraße 120 09618 Brand-Erbisdorf Stadtteil Langenau	nein
048	Mehrzweckraum Gränitz (ehem. FFW)	Hofberg 1 09618 Brand-Erbisdorf Stadtteil Gränitz	nein
049	Gemeindehaus/Mehrzweckraum	Am Dorfbach 24 09618 Brand-Erbisdorf Stadtteil Oberreichenbach	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zusätzlich wurde ein Briefwahlbezirk für die **Europawahl - Briefwahlbezirk B907** - und zwei Briefwahlbezirke für die **Kommunalwahlen - Briefwahlbezirk B903 und Briefwahlbezirk B904** - gebildet. Dem Briefwahlbezirk B903 sind die Wahlbezirke 041, 043 und 045, dem Briefwahlbezirk B904 die Wahlbezirke 044, 047, 048 und 049 zugeordnet. Die **Sofortwahl** kann zwischen dem 21.05.2024, soweit alle Unterlagen zur Verfügung stehen, und dem 07.06.2024 während der Öffnungszeiten der Verwaltung im **Stadthaus, Albertstraße 4, Zimmer 101, barrierefrei** erfolgen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09.06.2024, um 14:30 Uhr im Stadthaus, Albertstraße 4, 09618 Brand-Erbisdorf,
Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk **B903 Zimmer 201**
Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk **B904 Zimmer 202**
Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk **B907 Zimmer 101**
zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die **Europawahl** sind **weiß**, die für die **Stadtratswahl** sind **gelb**, die für die **Kreistagswahlen** sind **rosafarben**, die für die **Ortschaftsratswahl Langenau/Gränitz/Oberreichenbach** sind **sandbraun**, die für die **Ortschaftsratswahl St. Michaelis/Linda/Himmelsfürst** sind **apricotfarben**. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist.
4.
 - 4.1. Für die Europawahl hat jeder Wähler **eine Stimme**. Der Stimmzettel enthält unter
 1. die Überschrift "Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments",
 2. die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei sonstigen politischen Vereinigungen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses,
 3. die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Listen für einzelne Länder oder gemeinsame Listen für alle Länder sowie bei Listen für einzelne Länder die Angabe des Landes, für das der Wahlvorschlag aufgestellt ist und
 4. die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Ort der Wohnung (Hauptwohnung) sowie bei Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung liegt und
 5. rechts vom Wahlvorschlag einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme** in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere eindeutige Weise eine der im Stimmzettel aufgeführte Liste kennzeichnet.

- 4.2. Für die Wahl zum **Stadtrat** zum **Kreistag** hat jeder Wähler jeweils **drei Stimmen**. Die jeweiligen Stimmzettel enthalten unter fortlaufender Nummer
 - a) die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 KomWO bestimmten Reihenfolge,
 - b) den Familiennamen, Vorname(n), Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge und

- c) rechts von der Bezeichnung des Bewerbers/der Bewerberin drei Kreise für die Kennzeichnung.

Es können **nur Bewerber/-innen** gewählt werden, **deren Namen** im Stimmzettel **aufgeführt** sind. Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerber/-innen aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Panaschieren) oder einem/-r Bewerber/-in bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren). Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Bewerber/-innen, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

- 4.3. Für die Wahl
zum **Ortschaftsrat Langenau/Gränitz/Oberreichenbach**
zum **Ortschaftsrat St. Michaelis/Linda/Himmelsfürst**
hat jeder Wähler jeweils **drei Stimmen**.

Da für die Wahl zum **Ortschaftsrat Langenau/Gränitz/Oberreichenbach** und die **Wahl zum Ortschaftsrat St. Michaelis/Linda/Himmelsfürst** jeweils nur **ein Wahlvorschlag** eingereicht wurde, findet hier eine **Mehrheitswahl** statt. Der Stimmzettel enthält jeweils zusätzlich zu dem zugelassenen Wahlvorschlag **drei freie Zeilen**.

Es können die Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und andere Personen gewählt werden. Die/der Wahlberechtigte kann jeder Bewerberin/jedem Bewerber oder jeder anderen Person **nur eine Stimme** geben. Die/der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- a) eine Bewerberin/einen Bewerber **durch Ankreuzen** oder auf andere eindeutige Weise,
- b) andere Personen durch **eindeutige Benennung** mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf den freien Zeilen
als gewählt kennzeichnet.

5. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – **nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist**. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsnachweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Das **Fotografieren und Filmen** in der Wahlkabine ist **verboten**.

6. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine werden mit jeweils gesonderten Briefwahlunterlagen erteilt. Es werden jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe zugesandt.

- 6.1. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein **für die Europawahl** haben, können durch

- a) persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Kreises teilnehmen, in dem der Wahlschein ausgestellt wurde,
- b) Briefwahl.

- 6.2. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein **für die Kommunalwahlen** haben, können durch

- a) persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt teilnehmen, in dem der Wahlschein ausgestellt wurde. Gilt der Wahlschein auch für eine Ortschaftsratswahl kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk der jeweiligen Ortschaft erfolgen.

b) Briefwahl.
wählen.

6.3. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die folgenden Unterlagen, soweit er für die entsprechende Wahl wahlberechtigt ist,

Europawahl

- einen amtlichen weißen Wahlschein für die **Europawahl**
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Europawahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen **hellroten** Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist

Kommunalwahlen

- einen amtlichen **weißen** Wahlschein für die **Kommunalwahlen**
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettel des Wahlkreises 12 für die Kreistagswahl
- einen amtlichen **sandbraunen** Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl Langenau/Gränitz/Oberreichenbach
- einen amtlichen **apricotfarbenen** Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl St. Michaelis/Linda/Himmelsfürst
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen und
- einen amtlichen **grünen** Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist

beschaffen und seine/n Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf) zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag, dem 09.06.2024, bis 18:00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch in der Stadtverwaltung abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).
8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich die Wahlräume befinden sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
10. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Brand-Erbisdorf, 27.05.2024

Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister